

**Bielefeld**

Dezernat für Soziales

Verbindliche Bedarfsplanung  
nach § 7 APG

# Veränderungen durch die DVO zum Altenpflegegesetz

**Bielefeld**

Büro für Integrierte  
Sozialplanung und Prävention

- Bei Feststellung eines Bedarfs muss eine öffentliche Ausschreibung erfolgen.
- Die Ausschreibung muss detaillierte Platzzahlen bezogen auf den jeweiligen Sozialraum benennen.
- Das Auswahlverfahren muss transparent nachvollziehbar sein.

# Veränderungen gegenüber der ersten Vorlage des Bedarfsplans

**Bielefeld**

Büro für Integrierte  
Sozialplanung und Prävention

- Planungszeitraum jetzt 2016 bis 2018  
→ Zunahme der Pflegebedürftigen
- Berücksichtigung der seit Juni 2015 erfolgten Planungen der Träger

## Stationäre Vollzeitpflege

- bis 2018 ergibt sich ein Minus von 40 bzw. 43 vollstationären Pflegeplätzen.
- diese fehlenden Plätze werden durch Vollzeitpflegeplätze in ambulanten Pflegewohngruppen ersetzt
- aktuell liegen Interessensbekundungen für 98 Vollzeitpflegeplätze in Pflegewohngruppen vor

## Tagespflege

- Es besteht aktuell ein hoher Bedarf an zusätzlichen Tagespflegeplätzen
- Interessensbekundungen für mindestens 166 Tagespflegeplätze in Senne, Vilsendorf, Theesen, Bielefeld-Mitte, Jöllenbeck und Brackwede
- Der Bedarf wird bis 2018 durch die Anstrengungen der Träger gesichert

## Kurzzeitpflege

- parallele Entwicklung zum stationären Angebot – insgesamt größere freie Platzkapazitäten im stationären Bereich - zunehmend freie Plätze
- kein Bedarf an zusätzlichen „eingestreuten“ Plätzen